S 6 AS 2164/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AS 2164/22 ER
Datum	21.12.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 1820/22 B ER, L 12 AS 1825/22 B
Datum	30.01.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 21.12.2022 geÃ¤ndert und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 21.11.2022 angeordnet. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller fÃ¼r den Zeitraum von Oktober 2022 bis Januar 2023 einstweilen einen Gesamtbetrag in HÃ¶he von 3.701,36 Euro auszuzahlen.

Im Ãbrigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

Die Antragsgegnerin trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten des Antragstellers in beiden RechtszÃ¼gen.

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Die Beteiligten streiten um die Einstellung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) fÃ¼r den Zeitraum von Oktober 2022 bis Februar 2023.

Â

Der am 00.00.1968 geborene Antragsteller erhÃ¤lt als Alleinstehender von der Antragsgegnerin Leistungen nach dem SGB II. Auf einen Weiterbewilligungsantrag vom 04.02.2022 bewilligte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit Bescheid vom 02.03.2022 Leistungen nach dem SGB II in Form des Regelbedarfs und der Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r den Zeitraum vom 01.03.2022 bis zum 28.02.2023 in HÃ¶he von 1.113,09 Euro fÃ¼r den MÃ¤rz 2022 und in HÃ¶he von jeweils 924,34 Euro monatlich fÃ¼r den Zeitraum von April 2022 bis Februar 2023. Von den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Grundmiete und Nebenkosten (661,24 Euro) Ã¼bernahm die Antragsgegnerin die aus ihrer Sicht angemessenen Aufwendungen (601,25 Euro). Der Bescheid enthielt unter anderem den Hinweis, dass der Antragsteller nach den Â§Â§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch â□□ Allgemeiner Teil (SGB I) die Pflicht habe, alle Ã□nderungen in den persÃ¶nlichen oder wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen, die fÃ¼r die Leistung erheblich seien, unverzÃ¼glich und unaufgefordert mitzuteilen. Bei einer Verletzung dieser Pflichten mÃ¼sse mit einer RÃ¼ckforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen gerechnet werden.

Â

In einem Schreiben vom 12.10.2022 fÃ¼hrte die Antragsgegnerin aus, dass ohne vollstÃ¤ndige Unterlagen nicht festgestellt werden kÃ¶nne, ob und inwieweit ein Anspruch auf Leistungen fÃ¼r den Antragsteller und die mit ihm in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen bestehe. Folgende Unterlagen/Angaben wÃ¼rden noch benÃ¶tigt und sollten bis zum 26.10.2022 eingereicht werden: Heizkostenabrechnung 2021 in Kopie; Betriebskostenabrechnung 2021 in Kopie; Stellungnahme, wer sich aktuell in der Wohnung aufhalte, weil in der Heiz- und Betriebskostenabrechnung fÃ¼r das Jahr 2020 der Antragsteller und Frau D. M. hinterlegt seien; Stellungnahme, wie der Antragsteller die Differenz zwischen der tatsÃ¤chlichen und der von der Antragsgegnerin anerkannten Miete aufbringe; Kopie der KontoauszÃ¼ge fÃ¼r den Zeitraum von Juli bis September 2022, auf denen die Mietzahlung ersichtlich sei; Vorlage einer Mietbescheinigung, die bereits am 09.02.2022 angefordert worden sei. FÃ¼r den Bezug von Leistungen sei es erforderlich, dass der Antragsteller alle Tatsachen angebe, die fÃ¼r seinen Leistungsanspruch entscheidend seien, und die notwendigen Nachweise vorlege oder ihrer Vorlage zustimme (Â§ 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB I). Habe der Antragsteller bis zum genannten Termin nicht reagiert oder die oben genannten Unterlagen nicht bzw. nicht vollstÃ¤ndig eingereicht, kÃ¶nnten die Geldleistungen ganz oder teilweise entzogen werden, bis der Antragsteller die Mitwirkung nachhole (Â§Â§ 60, 66, 67 SGB I). Dies bedeute, dass der Antragsteller und die mit ihm in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen keine oder geringere Leistungen erhielten.

Â

Aus einem internen Ermittlungsauftrag der Antragsgegnerin vom 12.10.2022 ergibt sich, dass sie einen anonymen Hinweis erhalten habe, wonach sich der Antragsteller aktuell nicht in der Wohnung aufhalte. Mietbescheinigung und weitere Dokumente seien angefordert worden. Der Antragsteller wirke nicht mit. Des Weiteren sei aufgefallen, dass die Heiz- und Betriebskostenabrechnung an den Antragsteller und Frau D. M. adressiert sei, obwohl diese laut ihren Unterlagen seit 2014 nicht mehr dort gemeldet sei.

Â

Daraufhin hat der Ermittlungsdienst der Antragsgegnerin am 18., 24. und 25.10.2022 vergeblich versucht, den Antragsteller zu Hause anzutreffen. Klingel und Briefkasten seien mit dem Namen beschriftet.

Â

Mit einem Schreiben vom 18.10.2022 reichte der Antragsteller die erbetenen KontoauszÃ¼ge sowie die Heiz- und Betriebskostenabrechnung fÃ¼r das Jahr 2021 ein, in der neben dem Antragsteller Frau DM. aufgefÃ¼hrt ist.

Â

In einem weiteren Schreiben vom 27.10.2022 erinnerte die Antragsgegnerin den Antragsteller an seine Mitwirkungspflicht. Es werde eine letzte Frist bis zum 10.11.2022 gesetzt, um folgende Unterlagen vorzulegen: Stellungnahme, wer sich aktuell in der Wohnung aufhalte, weil in der Heiz- und Betriebskostenabrechnung fÃ¼r das Jahr 2020 der Antragsteller und Frau D. M. hinterlegt seien; Stellungnahme, wie der Antragsteller die Differenz zwischen der tatsÃ¤chlichen und der von der Antragsgegnerin anerkannten Miete aufbringe und Vorlage einer Mietbescheinigung. Habe der Antragsteller bis zum genannten Termin nicht reagiert oder die oben genannten Unterlagen nicht bzw. nicht vollstÃ¤ndig eingereicht, kÃ¶nnten die Geldleistungen ganz oder teilweise entzogen werden, bis der Antragsteller die Mitwirkung nachhole (Â§Â§ 60, 66, 67 SGB I). Dies bedeute, dass der Antragsteller und die mit ihm in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen keine oder geringere Leistungen erhielten.

Â

In einem Bescheid vom 21.11.2022 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, dass sie den Bescheid vom 02.03.2022 mit Wirkung vom 01.10.2022 aufhebe. Grund fÃ¼r die Aufhebung sei der Umstand, dass der Antragsteller die zuletzt mit Schreiben vom 27.10.2022 angeforderten Unterlagen nicht vorgelegt habe. Es kÃ¶nne aktuell nicht nachvollzogen werden, ob und wer sich alles in der Wohnung aufhalte. Leistungsrelevante Unterlagen, die dazu dienten, den Sachverhalt aufzuklÃ¤ren, seien mehrfach nicht eingereicht worden. Diese Entscheidung beruhe auf Â§ 7 Abs. 1 SGB II und Â§ 48 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X).

Â

Dagegen legte der Antragsteller am 24.11.2022 Widerspruch ein. Er habe die erforderliche Mitwirkungshandlung erbracht. Er wohne seit 2016 allein in der Wohnung. Auf den Abrechnungen stehe schon immer Frau M., seine Ex-Frau, die bereits seit 2016 ausgezogen sei und sich durchgÃ¤ngig seit Ã¼ber zehn Jahren bei der Antragsgegnerin im Leistungsbezug befinde und unter anderer Adresse â aktenkundig â mit den Kindern gemeldet sei. Wenn die Ex-Frau (mit den Kindern) in der Wohnung leben wÃ¼rde, wÃ¤ren die Wohnkosten gar nicht unangemessen. Es werde um Mitteilung gebeten, wofÃ¼r die Mietbescheinigung aktuell unerlÃ¤sslich sein solle. Es habe sich nichts im Vergleich zu den Vorjahren geÃ¤ndert, auÃer, dass die Sachbearbeitung hier aus unerklÃ¤rlichen GrÃ¼nden Probleme mache. Sein Nachbar, der Amtsleiter der Stadt R. fÃ¼r Soziales und Wohnen sei, kÃ¶nne der Antragsgegnerin bestÃ¤tigen, dass er unverÃ¤ndert allein in der Wohnung lebe. Aus den KontoauszÃ¼gen mit den Mietzahlungen und anhand der Betriebs- und Heizkostenabrechnungen der letzten beiden Jahre seien die Quadratmeterzahl und Anzahl der Bewohner (1) sowie die Kosten/ Vorauszahlungen ersichtlich.

Â

Am 14.12.2022 hat der Antragsteller Ã¼ber seine ProzessbevollmÃ¤chtigten beim Sozialgericht Gelsenkirchen (SG) um einstweiligen Rechtsschutz ersucht und einen Antrag auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe gestellt, ohne die ErklÃ¤rung zu den persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen des Antragstellers und entsprechende Anlagen einzureichen. Der Schriftsatz vom 14.12.2022 war mit âAntrag auf Erlass einer Einstweiligen VerfÃ¼gungâ Ã¼berschrieben. Zur BegrÃ¼ndung hat der Antragsteller im Wesentlichen den Inhalt seiner WiderspruchsbegrÃ¼ndung wiederholt. ErgÃ¤nzend hat er ausgefÃ¼hrt, dass auf Grundlage von nicht bewiesenen Behauptungen keine Leistungseinstellung gerechtfertigt sei. Er sei mittellos. Er kÃ¶nne keine Darlehen aufnehmen. Wegen der ausstehenden Miete habe der Vermieter bereits telefonisch die fristlose KÃ¼ndigung angedroht.

Â

Der Antragsteller hat wÃ¶rtlich beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

die Antragsgegnerin zum GeschÃ¤ftszeichen N01 zu verpflichten, im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzes dem Antragsteller darlehensweise Leistungen in HÃ¶he von 924,34 Euro monatlich bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu gewÃ¤hren.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

Â

den Antrag abzulehnen.

Â

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sei nicht statthaft.

Â

In einem Schreiben vom 15.12.2022 hat das SG den Antragteller darauf hingewiesen, dass statthafter Rechtsbehelf hinsichtlich der Aufhebungsentscheidung allein der Anfechtungswiderspruch sei. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Â§ 86 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei in solchen FÃ¤llen nicht zulÃ¤ssig. Es bestehe Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Tagen.

Â

In einem Schriftsatz seiner BevollmÃ¤chtigten vom 20.12.2022 hat der Antragsteller ausgefÃ¼hrt, dass AntrÃ¤ge sachgerecht auszulegen seien. Er begehre Leistungen seitens der Antragsgegnerin. Er erhalte keine Leistungen trotz Leistungsbescheides und Widerspruchs gegen die Aufhebungsentscheidung. Widerspruch und Anfechtungsklage entfalteten keine aufschiebende Wirkung. Die Antragsgegnerin kÃ¶nne sich bis zur rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung darauf berufen und die Leistung verweigern. Soweit das Gericht den Antrag nicht als sachdienlich erachte, mÃ¼sse er nach dem Willen des Antragstellers ausgelegt werden. Dies wÃ¤re dann wahrscheinlich ein Antrag gerichtet auf die Wiederherstellung einer aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Â

Â

Das SG hat mit Beschluss vom 21.12.2022 den â□□Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnungâ□□ und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Das Gericht habe den Inhalt des Antrags des Antragstellers zwar nach MaÃ□gabe des Â§Â 123Â SGG und des Rechtsgedankens von Â§ 133 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie nach dem erkennbaren Gegenstand des Eilrechtsschutzbegehrens (Â§Â 92 Abs.Â 1 S.Â 1Â SGG) durch Auslegung zu ermitteln. Im Zweifel werde der Rechtsschutzsuchende den Antrag stellen wollen, der ihm am besten zum Ziel verhelfe (sog. MeistbegÃ¼nstigungsprinzip). Auch unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃ¤tze sei der Antrag des Antragstellers als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Â§ 86b Abs. 2 S. 1 SGG zu verstehen. Im Hinblick auf die Antragsschrift des anwaltlich vertretenen Antragstellers vom 14.12.2022 verbleibe angesichts der Ã□berschrift dieses Schriftsatzes und des wÃ¶rtlichen Antrags fÃ¼r eine abweichende Auslegung kein Raum. Entgegenstehendes ergebe sich auch nicht aus der AntragsbegrÃ¼ndung. Der Antrag nach Â§ 86b Abs. 2 SGG sei jedoch nicht statthaft. Im Schriftsatz der ProzessbevollmÃ¤chtigten des Antragstellers vom 20.12.2022 komme das

Begehren zum Ausdruck, das Gericht mÃ¶ge den Antrag so auslegen, dass er zulÃ¤ssig sei, und demgemÃ¤Ã dann entweder eine einstweilige Anordnung treffen oder â wahrscheinlichâ die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs herstellen. Es solle also entweder Ã¼ber das eine oder das andere entschieden werden. In der Sache handele es sich damit um eine alternative AntragshÃ¤ufung, welche infolge ihrer Unbestimmtheit unzulÃ¤ssig sei. Eine Umdeutung eines unzulÃ¤ssigen Rechtsmittels in ein zulÃ¤ssiges komme bei rechtskundiger Vertretung grundsÃ¤tzlich und so auch hier mangels dem Grundsatz entgegenstehender Anhaltspunkte nicht in Betracht.

Â

Gegen den Beschluss hat der Antragsteller am 23.12.2022 â Rechtsmittelâ eingelegt, ohne einen Antrag zu formulieren. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt er im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen. ErgÃ¤nzend fÃ¼hrt er aus, dass der Beschluss des SG richtig wÃ¤re, wenn er nach Â§ 60 Abs. 1 SGB I ergangen wÃ¤re. Dann wÃ¼rde der Widerspruch ggf. aufschiebende Wirkung entfalten. Die Antragsgegnerin habe aber den Bescheid nach Â§ 48 SGB X erlassen und stÃ¼tze sich darauf, dass dieser keine aufschiebende Wirkung entfalte. Das Gericht wiederum gehe von der aufschiebenden Wirkung aus und setze voraus, dass ab Widerspruchserhebung ein Leistungsanspruch bestehe. Im Ergebnis bekomme er keine Leistungen wegen fehlender aufschiebender Wirkung. Er bekomme in allen Situationen keine Leistungen. Der Bescheid sei offenkundig rechtswidrig.

Â

Die Antragsgegnerin beantragt,

Â

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die Antragsgegnerin meint, dass der Beschluss des SG rechtmÃ¤Ãig sei.

Â

Der Senat hat die Antragsgegnerin darauf hingewiesen, er gehe davon aus, dass der Antragsteller einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 21.11.2022 gestellt habe. Sie werde um Stellungnahme gebeten, worin die wesentliche Ãnderung der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X liegen und welcher der Nummern des Â§ 48 Abs. 1 S. 2 SGB X fÃ¼r eine rÃ¼ckwirkende Aufhebung vorliegen solle. Die Antragsgegnerin hat daraufhin mitgeteilt, dass eine Umdeutung des Bescheides vom 21.11.2022 fÃ¼r die Zukunft mÃ¶glich sei. FÃ¼r eine RÃ¼cknahme lÃ¤gen die Voraussetzungen in jedem Fall vor. Die angeforderten Unterlagen seien nicht in vollem Umfang eingereicht worden. Die vollstÃ¤ndige

AufklÃ¤rung der Lebenssituation sei bislang auch nicht erfolgt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten im Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

Â

II.

Â

Die Beschwerde hat teilweise Erfolg.

Â

1. Auch wenn der anwaltlich vertretene Antragsteller im Beschwerdeverfahren keinen Antrag formuliert und das Wort â□□Beschwerdeâ□□ nicht verwendet hat, geht der Senat im wohlverstandenen Sinne des Antragstellers davon aus, dass er sich mit der Beschwerde gegen den Beschluss des SG vom 21.12.2022 wendet, soweit sein Antrag im Eilrechtsschutz und Prozesskostenhilfe fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des erstinstanzlichen Verfahrens abgelehnt worden sind. Prozesskostenhilfe fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Beschwerdeverfahrens selbst hat der Antragsteller demgegenÃ¼ber nicht beantragt.

Â

Entgegen der Ansicht des SG hat der Antragsteller â□□ wenn auch nur sinngemÃ¤Ã□ â□□ einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Entziehungsbescheid vom 21.11.2022 nach Â§ 86 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG gestellt und diesen mit einem (konkludenten) â□□Annexantragâ□□ auf Aufhebung der Vollziehung nach Â§ 86 Abs. 1 S. 2 SGG verbunden. FÃ¼r die Annahme, er habe (alternativ auch) den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Â§ 86b Abs. 2 S. 1 SGG begehrt, besteht kein Raum. Das Gericht entscheidet Ã¼ber die vom Antragsteller erhobenen AnsprÃ¼che, ohne an die Fassung der AntrÃ¤ge gebunden zu sein (Â§ 123 SGG). Die Bindung des Gerichts bezieht sich auf den erhobenen Anspruch, also das Antragsbegehren, nicht auf die Fassung der AntrÃ¤ge. Wenn der Antrag nicht hinreichend bestimmt ist, muss das Gericht mit dem Antragsteller klÃ¤ren, was gewollt ist, und darauf hinwirken, dass sachdienliche und klare AntrÃ¤ge gestellt werden (Â§ 106 Abs. 1, Â§ 112 Abs. 2 S. 2 SGG). In entsprechender Anwendung der Auslegungsregel des Â§ 133 BGB ist der wirkliche Wille zu erforschen. Dabei sind nicht nur der Wortlaut, sondern auch die sonstigen UmstÃ¤nde des Falles, die fÃ¼r das Gericht und die anderen Beteiligten erkennbar sind, zu berÃ¼cksichtigen (BSG Urteil vom 14.06.2018, B 9 SB 2/16 R, Rn. 12, juris). Dabei geht das Gericht von dem aus, was der Antragsteller mit dem Antrag erreichen mÃ¶chte (vgl. BSG Urteil vom 06.04.2011, B 4 AS 119/10 R, Rn. 29, juris).

Im Zweifel wird dieser den Antrag stellen wollen, der ihm am besten zum Ziel verhilft (sog. MeistbegÃ¼nstigungsprinzip, vgl. etwa BSG Urteile vom 14.06.2018, B 9 SB 2/16 R, Rn. 12, juris; und vom 13.12.2018, B 10 ÃG 4/16 R, Rn. 17, juris; BSG Beschluss vom 06.12.2018, B 8 SO 38/18 B, Rn. 6, juris). Bei einem von einem Rechtsanwalt oder einem anderen qualifizierten ProzessbevollmÃ¤chtigten gestellten Antrag ist in der Regel anzunehmen, dass dieser das Gewollte richtig wiedergibt (BSG Beschluss vom 05.06.2014, B 10 ÃG 29/13 B, Rn. 12, juris). Andererseits schlieÃt nicht allein der Umstand einer anwaltlichen Vertretung eine an Â§ 133 BGB orientierte Auslegung des Begehrens aus (BSG Beschluss vom 09.01.2019, B 13 R 25/18 B, Rn. 10 m.w.N., juris; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 123, Rn. 3). Gemessen an diesen MaÃstÃ¤ben hat der Antragsteller bereits gegenÃ¼ber dem SG hinlÃ¤nglich zum Ausdruck gebracht, dass es ihm um die Weiterbewilligung der bereits mit Bescheid vom 02.03.2022 bewilligten Leistungen ab dem 01.10.2022 geht. Er hat im Schriftsatz seiner BevollmÃ¤chtigten vom 20.12.2022 nicht nur das SG gebeten, seinen Antrag sachdienlich in diesem Sinne auszulegen, sondern selbst dargelegt, dass wahrscheinlich ein Antrag auf (Wieder-)Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Entziehungsbescheid statthaft sei. Ein EventualverhÃ¤ltnis zu einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat er damit nicht zum Ausdruck bringen wollen. Selbst wenn man den AusfÃ¼hrungen der ProzessbevollmÃ¤chtigten des Antragstellers im Ausgangs- und Beschwerdeverfahren entnehmen mag, dass das systematische VerhÃ¤ltnis von Â§ 86b Abs. 1 und Abs. 2 SGG einerseits und die entsprechenden Rechtsschutzvoraussetzungen andererseits nicht vollends und zweifelsfrei erfasst werden, Ã¤ndert das nichts an der Tatsache, dass man dem Vortrag des Antragstellers meistbegÃ¼nstigend den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 21.11.2022 und den Annexantrag auf Vollzugsfolgenbeseitigung nach Â§ 86b Abs. 1 S. 2 SGG entnehmen kann.Â

Â

2. Die Beschwerde hinsichtlich des einstweiligen Rechtsschutzes ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Â

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 21.11.2022 nach Â§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Â

a. Ein Antrag nach Â§ 86b Abs. 1 SGG ist gegenÃ¼ber einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Â§ 86b Abs. 2 S. 1 SGG vorrangig. Das ist dann der Fall, wenn in der Hauptsache ein Anfechtungswiderspruch bzw. eine Anfechtungsklage statthaft ist. Das trifft hier zu. HÃ¤tte der Hauptsacherechtsbehelf Erfolg, so wÃ¤ren die mit dem vorangegangenen Bewilligungsbescheid vom

02.03.2022 bewilligten und damit titulierten Leistungen an den Antragsteller auszuzahlen, ohne dass es einer entsprechenden gerichtlichen Verpflichtung der Antragsgegnerin bedarf.

Â

b. GrundsÃ¤tzlich haben Widerspruch und Anfechtungsklage gemÃ¤Ã Â§ 86a Abs. 1 S. 1 SGG aufschiebende Wirkung, sofern nicht durch Bundesgesetz anderes geregelt ist (Â§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG). Â§ 39 Nr. 1 SGB II enthÃ¤lt eine abweichende Regelung fÃ¼r einen Verwaltungsakt, der unter anderem Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende aufhebt, zurÃ¼cknimmt, widerruft oder entzieht. Ein solcher Fall liegt hier vor, weil die Antragsgegnerin mit dem streitbefangenen Bescheid vom 21.11.2022 Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum ab dem 01.10.2022 aufgehoben hat. Dies hat zur Folge, dass dem Widerspruch gegen den Bescheid der Antragsgegnerin keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Â

Das Gericht der Hauptsache kann in solchen FÃ¤llen gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht entscheidet Ã¼ber die beantragte Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach Ermessen und aufgrund einer umfassenden InteressenabwÃ¤gung. Bei dieser InteressenabwÃ¤gung ist zu berÃ¼cksichtigen, dass der Gesetzgeber in der vorliegenden Fallgestaltung ein Regel-/AusnahmeverhÃ¤ltnis angeordnet hat: Aus der Wertung des Â§ 39 Nr. 1 SGB II ergibt sich, dass der Gesetzgeber aufgrund einer typisierenden AbwÃ¤gung dem Ã¶ffentlichen Interesse am Sofortvollzug prinzipiell Vorrang gegenÃ¼ber entgegenstehenden privaten Interessen einrÃ¤umt. In der Regel Ã¼berwiegt das Vollzugsinteresse des Antragsgegners, weil der Gesetzgeber die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen ausgeschlossen hat (vgl. LSG NRW Beschluss vom 21.12.2012, L 19 AS 2332/12 B ER, Rn. 20 juris). Eine Abweichung von diesem Regel-/AusnahmeverhÃ¤ltnis durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt daher nur in Betracht, wenn ausnahmsweise das private Interesse der durch den Bescheid belasteten Person Ã¼berwiegt (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 86b, Rn. 12c ff.). Bei der AbwÃ¤gungsentscheidung ist die Erfolgsaussicht des Hauptsacheverfahrens ein wichtiges Kriterium: Ist der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig und der Betroffene durch ihn in seinen subjektiven Rechten verletzt, wird seine Vollziehung ausgesetzt und die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs angeordnet, weil dann ein Ã¶ffentliches Interesse an der Vollziehung nicht besteht (LSG Sachsen-Anhalt Beschluss vom 15.04.2011, L 5 AS 364/10 B ER, Rn. 20, juris; LSG Niedersachsen-Bremen Beschluss vom 30.07.2007, L 8 AS 186/07 ER, Rn. 6, juris). Bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit ist fÃ¼r eine Entscheidung zugunsten des Antragstellers, anders als bei Entscheidungen nach Â§ 86b Abs. 2 SGG, keine besondere EilbedÃ¼rftigkeit erforderlich (Keller a.a.O., Rn. 12f). Ist der Hauptsacherechtsbehelf hingegen aussichtslos, weil der zugrundeliegende Bescheid offensichtlich rechtmÃ¤Ãig ist, wird die aufschiebende Wirkung nicht angeordnet.

Sind die Erfolgsaussichten der Hauptsache nicht abschÃ¤tzbar, bleibt eine allgemeine InteressenabwÃ¤gung, wobei der Grad der Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren mit zu berÃ¼cksichtigen ist (Keller a.a.O., Rn. 12f).

Â

Gemessen an diesen Voraussetzungen geht der Senat davon aus, dass der Bescheid vom 02.03.2022 offenbar rechtswidrig ist und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs rechtfertigt.

Â

aa. Der Bewilligungsbescheid vom 02.03.2022, mit dem die Antragsgegnerin Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum bis Februar 2023 â□□ ohne VorlÃ¤ufigkeitshinweis â□□ bewilligt hat, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der Â§Â§ 45 ff. SGB X zu Lasten des Antragstellers aufgehoben werden. Die Antragsgegnerin hat dies auf Â§ 40 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. Â§ 330 Abs. 3 S. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch â□□ Arbeitslosenhilfe (SGB III) i.V.m. Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X gestÃ¼tzt. Nach Â§ 48 Abs. 1 SGB X ist der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft (S. 1) oder bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen nach S. 2 mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ã□nderung eintritt. Wesentlich ist jede tatsÃ¤chliche oder rechtliche Ã□nderung, die sich auf Grund oder HÃ¶he der bewilligten Leistung auswirkt (BSG Urteile vom 06.11.1985, 10 RKg 3/84, Rn. 11, juris; und vom 09.08.2001, B 11 AL 17/01 R, Rn. 14, juris). Eine rechtserhebliche Ã□nderung liegt dann vor, wenn der Anspruch auf die Leistung nach dem materiellen Recht (hier dem SGB II) ganz oder teilweise entfallen ist. TrÃ¤fe es zu, dass der Antragsteller nicht allein in seiner Wohnung lebt, sondern mit seiner Ex-Frau und ggf. ihren Kindern, kÃ¶nnte dies zunÃ¤chst den Grund der Leistungen betreffen, wenn die Ehefrau und/oder die Kinder Einkommen erzielten, das entweder auf den Bedarf des Antragstellers angerechnet werden mÃ¼sste und zur Verringerung seines Leistungsanspruchs fÃ¼hrte oder die HilfebedÃ¼rftigkeit nach Â§ 9 SGB II ganz entfallen lieÃ□e. Mindestens betroffen wÃ¤re die HÃ¶he der Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung, die dann kopfteilig zu verteilen wÃ¤ren und zur Minderung des Anspruchs des Antragstellers fÃ¼hren wÃ¼rden.

Â

Das Vorliegen einer derartigen wesentlichen Ã□nderung ist jedoch nicht nachgewiesen. Auf Grund der fehlenden tatsÃ¤chlichen Feststellungen der Antragsgegnerin zu den aktuellen WohnverhÃ¤ltnissen des Antragstellers kann nicht beurteilt werden, ob der Leistungsanspruch des Antragstellers ganz oder teilweise ab dem 01.10.2022 entfallen ist. DafÃ¼r kÃ¶nnte zwar sprechen, dass in den Heiz- und Betriebskostenabrechnungen von 2020 und 2021 die Ex-Ehefrau des Antragstellers genannt wird und die Antragsgegnerin einen anonymen Hinweis erhalten hat, dass der Antragsteller nicht allein wohne und zudem im Oktober 2022

an drei Tagen vom Ermittlungsdienst der Antragsgegnerin nicht zu Hause angetroffen werden konnte. Dagegen spricht aber die Einlassung des Antragstellers, dass seine Frau schon immer auf den Abrechnungen aufgefÃ¼hrt gewesen sei, mit anderer Adresse bei der Antragsgegnerin bekannt sei, weil sie selbst im Leistungsbezug steht, und der Antragsteller auch einen Zeugen dafÃ¼r benannt hat, dass er in seiner Wohnung allein lebe. Ferner ist die Differenz zwischen tatsÃ¤chlicher und der von der Antragsgegnerin fÃ¼r angemessen erachteten und getragenen Miete nicht derart hoch, dass der Antragsteller sie nicht weiterhin allein tragen kÃ¶nnte.

Â

Die Antragsgegnerin hat den Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen jedenfalls weder im Bescheid vom 02.03.2022 noch auf Nachfrage des Senats dargelegt und begrÃ¼ndet. Allein die Weigerung des Antragstellers, ergÃ¤nzende Angaben zu machen und eine aktuelle Vermieterbescheinigung vorzulegen, rechtfertigt keine Entscheidung nach Â§ 48 SGB X (vgl. dazu BSG Urteil vom 20.10.2005, B 7a/7 AL 102/04 R, Rn. 13, juris). Daraus ergibt sich keine Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse, sondern allenfalls ein AufklÃ¤rungshindernis. Die Verwaltung ist aber grundsÃ¤tzlich verpflichtet, das Vorliegen der maÃgebenden Anspruchsvoraussetzungen von Amts wegen aufzuklÃ¤ren (Â§Â 20 SGBÂ X). Die Antragsgegnerin hÃ¤tte deshalb ermitteln mÃ¼ssen, ob der Antragsteller in dem hier maÃgeblichen Zeitpunkt nicht mehr allein in seiner Wohnung lebt. Die Weigerung des Antragstellers, Angaben zu machen, enthob die Antragsgegnerin nicht von der sie treffenden Ermittlungspflicht. Sie hÃ¤tte in diesem Zusammenhang andere zur AufklÃ¤rung geeignete MaÃnahmen, etwa eine Befragung der Ex-Ehefrau, in ErwÃ¤gung ziehen kÃ¶nnen. Eine Verletzung von Mitwirkungsobliegenheiten des Betroffenen kann von Seiten der Verwaltung nicht dadurch begegnet werden, dass das Vorliegen oder Fehlen fraglicher Tatbestandsmerkmale quasi unterstellt wird. Vielmehr bleibt die BehÃ¶rde auch in diesen FÃ¤llen verpflichtet, die entscheidungserheblichen Tatsachen mit allen zur VerfÃ¼gung stehenden Erkenntnisquellen zu ermitteln. FÃ¼r das Vorgehen der Antragsgegnerin, die Leistung aufzuheben, weil der Antragsteller die Mitwirkung an der AufklÃ¤rung des Sachverhalts verweigert hat, stellen dieÂ Â§Â§Â 60Â ff. SGBÂ IÂ ein eigenstÃ¤ndiges Instrumentarium zur VerfÃ¼gung (BSG a.a.O. Rn. 16), sind hier aber nicht herangezogen worden (dazu weiter unter dd.).

Â

Im Ãbrigen mÃ¼ssten die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse bei der Anwendung des Â§ 48 Abs. 1 SGB X â anders als bei Â§ 45 Abs. 1 SGB X â erst nach Erlass des angefochtenen Bescheides vorgelegen haben (Steinwedel in BeckOGK, Stand: 01.12.2020, Â§ 48 SGB X, Rn. 8 m.w.N.). Dass die Ex-Frau des Antragstellers erst nach Erlass des Bescheides vom 02.03.2022 (wieder) in die Wohnung des Antragstellers eingezogen sein soll, wird von der Antragsgegnerin aber weder konkret behauptet, noch dargetan. Angesichts der bereits vorhandenen erheblichen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X fÃ¼r eine Aufhebung des Bescheides vom 02.03.2022 fÃ¼r die Zukunft vorliegen, kommt es auf die

Voraussetzungen nach Â§ 48 Abs. 1 S. 2 SGB X nicht an. Es sei aber klarstellend auch hier darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen weder von der Antragsgegnerin geprÃ¼ft und dargelegt wurden noch sonst ersichtlich sind.

Â

bb. Die Aufhebungsentscheidung vom 21.11.2022 kÃ¶nnte auch nicht auf Â§ 45 Abs. 1 SGBÂ X gestÃ¼tzt werden. Soweit danach ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. Hat die Verwaltung einen Bescheid auf Â§ 48 SGB X gestÃ¼tzt, ist aber richtigerweise Â§ 45 Abs. 1 SGB X einschlÃ¤gig (und umgekehrt), so bedarf es keiner Umdeutung; es liegt lediglich ein Austausch der BegrÃ¼ndung vor (vgl. BSG Urteile vom 24.02.2011, B 14 AS 45/09 R, Rn. 17, juris; und vom 21.06.2011, B 4 AS 21/10 R, Rn. 34, juris). Denn das StÃ¼tzen der Entscheidung auf eine andere Rechtsgrundlage ist zulÃ¤ssig, soweit der Verwaltungsakt dadurch nicht in seinem Regelungsumfang oder seinem Wesensgehalt verÃ¤ndert oder die Rechtsverteidigung des Betroffenen in nicht zulÃ¤ssiger Weise beeintrÃ¤chtigt oder erschwert wird (BSG Urteil vom 25.04.2002, B 11 AL 69/01 R, Rn. 16 f.). Weil die Â§Â§ 45, 48 SGB X auf dasselbe Ziel, nÃ¤mlich die Aufhebung eines Verwaltungsakts, gerichtet sind, ist das Auswechseln dieser Rechtsgrundlagen grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig (BSG a.a.O.). Die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 1 SGB X lÃ¤gen aber nicht vor. Erforderlich wÃ¤re hierfÃ¼r zunÃ¤chst die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Leistungsbewilligung bei Erlass des Bescheides vom 02.03.2022. Entsprechende Feststellungen hat die Antragsgegnerin aber nicht getroffen. Sie sind aus dem Akteninhalt auch nicht ersichtlich. Dessen ungeachtet fehlen Feststellungen der Antragsgegnerin zum fehlenden Vertrauensschutz des Antragstellers, soweit die RÃ¼cknahme fÃ¼r die Vergangenheit betroffen ist.

Â

cc. Die Aufhebungsentscheidung kÃ¶nnte ferner nicht in zulÃ¤ssigerweise auf Â§ 40 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. Â§ 331 Abs. 1 S. 1 SGB III gestÃ¼tzt werden. Nach Â§ 331 Abs. 1 S. 1 SGB III kann die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorlÃ¤ufig eingestellt werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Norm auch bei einer bereits erfolgten Aufhebungsentscheidung anwendbar ist. Die Norm setzt voraus, dass zum einen die BehÃ¶rde Kenntnis von Tatsachen erhÃ¤lt, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs fÃ¼hren, und zum anderen der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit aufzuheben ist. Vom Vorliegen dieser Voraussetzungen, fÃ¼r die die Antragsgegnerin die Beweislast trÃ¤gt (LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 29.01.2007, L 5 B 1173/06 AS ER, Rn. 11, juris), konnte zum fraglichen Zeitpunkt aber mangels hinreichender Anhaltspunkte nicht ausgegangen werden.

Â

dd. SchlieÃ□lich wÃ¤re die Aufhebungsentscheidung auch nicht nach Â§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB I rechtmÃ¤Ã□ig. Danach kann der LeistungstrÃ¤ger eine beantragte Sozialleistung ohne weitere Ermittlungen ganz oder teilweise bis zur Nachholung von Mitwirkungshandlungen versagen, wenn der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nach den Â§Â§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nachkommt und er hierdurch oder absichtlich in anderer Weise die AufklÃ¤rung des Sachverhalts erheblich erschwert. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

Â

(1) Zwar dÃ¼rfte die Vorlage einer aktuellen Mietbescheinigung nach Â§ 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3, Â§ 65 SGB I zulÃ¤ssig und zumutbar sein. Die Antragsgegnerin hat sich jedoch bei ihrer Aufhebungsentscheidung gerade nicht des Instrumentariums nach den Â§Â§ 60 ff. SGB I bedient. Sie hatte zwar noch im Schreiben vom 27.10.2022 auf die Rechtsfolgen einer verweigerten Mitwirkung nach den Â§Â§ 60 ff. SGB I hingewiesen, ihren Bescheid vom 21.11.2022 aber ausdrÃ¼cklich auf Â§ 48 Abs. 1 SGB X gestÃ¼tzt.

Â

(2) Die Umdeutung der RÃ¼cknahmeentscheidung nachÂ Â§Â 48 Abs.Â 1 SGBÂ X Â in eine Entziehung nachÂ Â§Â 66 SGBÂ IÂ (analog Â§Â 43 SGBÂ X) scheidet aus, weil eine gebundene Entscheidung, wie sie hier vorliegt, nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden kann (Â§Â 43 Abs.Â 3 SGBÂ X, BSG Urteil vom 20.10.2005, B 7a/7 AL 102/04 R, Rn. 16, juris). Im Ã□brigen liegt auch die weitere Voraussetzung einer Umdeutung nach Â§ 43 SGB X nicht vor, wonach der Verwaltungsakt, in welchen der fehlerhafte Verwaltungsakt umgedeutet werden soll, auf das gleiche Ziel gerichtet sein muss wie der umzudeutende. Zwischen beiden muss ein im Wesentlichen Ã¼bereinstimmendes Regelungsinteresse bestehen. Es dÃ¼rfen keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der materiell-rechtlichen Tragweite vorliegen (Leopold in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Auflage 2017, Â§ 43 SGB X , Rn. 31). Insoweit bestehen zwischen beiden Entscheidungsgrundlagen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der materiell-rechtlichen Tragweite der Entscheidung (Voelzke in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, Â§ 66 SGB I , Rn. 71). Die in Â§Â§ 60-64 SGB I im Einzelnen aufgefÃ¼hrten Mitwirkungspflichten stellen im Rechtssinne Obliegenheiten dar. Diese kÃ¶nnen selbst nicht zwangsweise durchgesetzt werden, ziehen jedoch bei Nichtbefolgung Nachteile nach sich. Â§ 66 SGB I ist die zentrale Norm zur Umsetzung dieser Nachteile, die in einer Entziehung oder Versagung der Leistung bestehen kÃ¶nnen (Spellbrink in BeckOGK, SGB I, Stand: 01.08.2019, Â§ 66, Rn. 2). Sanktioniert wird insoweit nur die Verletzung von (zumutbaren) Mitwirkungspflichten. Der Sinn und Zweck des Â§ 48 Abs. 1 SGB X besteht demgegenÃ¼ber darin, einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung an wesentlich verÃ¤nderte tatsÃ¤chliche oder rechtliche VerhÃ¤ltnisse anzugleichen (SchÃ¼tze in SchÃ¼tze, SGB X, 9. Auflage 2020, Â§ 48, Rn. 2).

Â

(3) Die Anwendung des Â§ 66 Abs. 1 SGB I scheitert ferner daran, dass eine Leistungsversagung oder -entziehung nach dieser Norm niemals fÃ¼r die Vergangenheit, sondern stets nur fÃ¼r die Zukunft ausgesprochen werden kann (BSG Urteil vom 26.05.1983, 10 RKg 13/82, Rn. 15, juris; und vom 28.02.1990, 10 RKg 17/89, Rn. 15, juris). Aus dem Wortlaut des Â§ 66 SGB I ergibt sich dies zwar nicht. Die UnzulÃ¤ssigkeit einer rÃ¼ckwirkenden Entziehung ergibt sich aber aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Da die Entziehung an die Verletzung der Mitwirkungspflicht anknÃ¼pft und nach Fristsetzung und Belehrung nur bis zur Nachholung der unterlassenen Handlung wirkt, kann sie nicht schon mit dem Zeitpunkt der Verletzung der Mitwirkungspflicht einsetzen, sondern erst zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt, nÃ¤mlich der Wirksamkeit des Entziehungsbescheides. DafÃ¼r spricht auch, dass die Leistung ohne weitere Ermittlungen, also auch dann entzogen werden darf, wenn die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen und auch festgestellt werden kÃ¶nnten (BSG Urteil vom 26.05.1983 a.a.O.). Im Bescheid vom 21.11.2022 wurden die Leistungen aber rÃ¼ckwirkend ab dem 01.10.2022 entzogen.

Â

(4) Ferner rÃ¤umt Â§ 66 Abs. 1 SGB I nach seinem Wortlaut der BehÃ¶rde ein Ermessen ein (BSG Urteil vom 22.02.1995, 4 RA 44/94, Rn. 32, juris; LSG Sachsen-Anhalt Beschluss vom 14.12.2009, L 5 AS 396/09 B ER, Rn. 43 f., juris), das die Antragsgegnerin gar nicht ausgeÃ¼bt hat. Hinweise auf eine Ermessensreduzierung auf Null zu Gunsten der Antragsgegnerin bestehen nicht (vgl. dazu BSG Urteil vom 20.05.2014, B 10 EG 2/14 R, Rn. 29, juris).

Â

c. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf einstweilige Auszahlung von 3.701,36 Euro fÃ¼r den Zeitraum von Oktober 2022 bis Januar 2023 (4 x 924,34 Euro) gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 S. 2 SGG. Ist nach dieser Norm der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Da der Entziehungsbescheid vom 21.11.2022 zum Zeitpunkt der hiesigen Entscheidung bereits vollzogen ist, hat der Senat von seinem Ermessen Gebrauch gemacht und die entsprechende Aufhebung der Vollziehung angeordnet; der auszukehrende Betrag ist insoweit auf den bewilligten Zeitraum bis Januar 2023 begrenzt (vgl. Â§ 42 Abs. 1 SGB II). Der Antragsteller hat ein entsprechendes sachliches RÃ¼ckabwicklungsinteresse. Der Antragsgegnerin steht es nach Abschluss ihrer ergÃ¤nzenden Ermittlungen frei, die LeistungsgewÃ¤hrung ggfs. gemÃ¤Ã Â§Â§ 45 ff. SGB X auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen bzw. aufzuheben und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn sie den Sachverhalt entsprechend ermittelt hat (vgl. LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 29.01.2007, L 5 B 1173/06 AS ER, Rn. 16, juris).

Â

3. Soweit der Antragsteller sich mit seiner Beschwerde auch gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des erstinstanzlichen Verfahrens wendet, ist die Beschwerde unbegrÃ¼ndet. Das SG hat den Antrag zu Recht abgelehnt. Ein erfolgreicher Antrag auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe nach Â§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§Â§Â 114 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) setzt unter anderem die Bewilligungsreife des Antrags bis zur Beendigung der jeweiligen Gerichtsinstanz voraus. Bewilligungsreife ist jedoch frÃ¼hestens bei Vorlage einer vollstÃ¤ndigen ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nach Â§ 117 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 und 4 ZPO anzunehmen (vgl. LSG NRW Beschluss vom 25.08.2011, L 19 AS 1026/11 B, Rn. 3 m.w.N., juris). Die ErklÃ¤rung zu den persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen des Antragstellers nebst entsprechender Anlagen lag bis zur Beendigung der ersten Gerichtsinstanz nicht vor. Das SG hatte keine Pflicht, auf die Vorlage der Unterlagen zur PrÃ¼fung der Prozesskostenhilfe hinzuwirken. Es obliegt einem Antragsteller vorrangig selbst, Sorge fÃ¼r die zeitnahe Vorlage, die VollstÃ¤ndigkeit und die AktualitÃ¤t der mit dem Prozesskostenhilfeantrag vorgelegten Unterlagen zu tragen (LSG NRW Beschluss vom 13.10.2015, L 9 AL 146/15 B, Rn. 6, juris).

Â

4. Die Kostenentscheidung hinsichtlich des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 Abs. 1 SGG und folgt dem Ergebnis in der Sache. Kosten fÃ¼r das Beschwerdeverfahren hinsichtlich der vom SG abgelehnten Prozesskostenhilfe sind nach Â§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§ 127 Abs. 4 ZPO nicht zu erstatten.

Â

5. Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden, Â§ 177 SGG.

Â

Erstellt am: 25.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024